

Beschluss des MPA KE in der Sitzung v. 05.02.2020 zu den Anforderungen an die formale Qualifikation für Beisitzer*innen in mündlichen Modulprüfungen des Kernstudiums für die Studiengänge L1, L2, L3, BA L4 und MA L4

Nach den geltenden Regelungen müssen Prüfer und Beisitzer mindestens den Abschluss haben, der geprüft wird.

Frau Glaser berichtet von dem Fall, in dem ein Student, der kurz vor seinem BA Abschluss stand, als Beisitzer in Modulprüfungen des Schwerpunktmodules 9 des Kernstudiums beigelesen hat. Es folgt eine Diskussion darüber, ob solche Prüfungen annullierbar bzw. anfechtbar sind.

Herr Eis erinnert an die geltenden Regelungen „Wer im Studiengang lehrt der/die prüft“, weil in diesen Fällen die fachliche Einschlägigkeit gegeben sei. Auch wird von den Mitgliedern festgehalten, dass der/die Prüfer(in) über die Note entscheide, der/die Beisitzerin protokolliere aber auch Fragerecht habe.

Da die Noten der Module in den Lehramtsstudiengängen in die Note des 1. Staatsexamens eingehen, halten die Mitglieder fest, dass für den Beisitz in einer Modulprüfung entweder ein Lehramtsstudium L1, L2 bzw. L3 abgeschlossen sein muss, bzw., dass Studierende, die ein BA-Studium in einem am Kernstudium beteiligten Fach abgeschlossen haben, die Berechtigung zum Beisitz bei den Basismodulen haben, und Absolvent*innen eines MA-Studiums in einem am Kernstudium beteiligten Fach, die Berechtigung zum Beisitz bei den Schwerpunktmodulen der Modulprüfungen in den Lehramtsstudiengängen grundsätzlich haben sollen.